

Reglement  
über die verbandsinterne Ausbildung

Baustellenleiter/in SMGV/FREPP

29. Juni 2018

(modular ohne Abschlussprüfung)

---

Gemäss Beschluss an der Jahresdelegiertenversammlung des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV vom 29. Juni 2018 und der Delegiertenversammlung der Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture FREPP vom ..... wird dieses Reglement gutgeheissen

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Ziel der Ausbildung

Absolventinnen und Absolventen des Modullehrganges Baustellenleiter/in SMGV/FREPP sind gut qualifizierte Fachleute für:

die Organisation einer Baustelle  
die Führung und Anleitung ihrer Gruppe  
die Materialbereitstellung, das Rapportwesen und Ausmass

Die Module schliessen mit einem Kompetenznachweis ab. Das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Kompetenznachweise berechtigt zum Bezug des verbandsinternen Diplomes „Baustellenleiter/in SMGV/FREPP“, eine Schlussprüfung findet nicht statt.

## 1.2 Berufsbild

### 1.21 Arbeitsgebiet

Baustellenleiter/innen planen und leiten Malerarbeiten auf der Arbeitsstelle. Sie sind für den zeit- und fachgerechten Einsatz von Mitarbeitenden, Material und Werkzeugen und die korrekte Ausführung von Malerarbeiten verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes sowie die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsstelle eingehalten werden.

Sie weisen gelernte und ungelernte Maler/innen in die Malerarbeiten ein und überprüfen deren Ausführung. Sie sprechen ihre Aufträge unternehmensintern mit dem/den Vorgesetzten und extern mit den Kund/innen und deren Vertreter ab.

### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Baustellenleiter/innen

- leiten und koordinieren die Ausführung von Malerarbeiten auf der Baustelle
- zeichnen für die Einhaltung von Zeit- und Materialvorgaben auf der Baustelle verantwortlich
- planen den Einsatz der Arbeitsgruppe, von Maschinen, Geräten und Material
- führen Untergrundprüfungen durch und leiten Massnahmen ein, wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen
- zeigen auszuführende Arbeiten vor und überwachen deren Ausführung
- erstellen Arbeitsbeschriebe für Nachtragsarbeiten auf der Arbeitsstelle
- rapportieren ausgeführte Arbeiten

- nehmen das Ausmass auf
- stellen Materialbewirtschaftung und den Unterhalt von Werkzeugen und Geräten sicher

### 1.23 Berufsausübung

Baustellenleiter/innen führen Aufträge im Malergewerbe selbständig aus. In der Regel sind sie in einem Maler- oder Gipsergeschäft angestellt.

Sie stellen sicher, dass die Vorgaben gemäss Offerte durch das Team auf der Baustelle fachgerecht und sicher umgesetzt werden. Sie sind ihrem Arbeitgeber gegenüber für die reibungslose, termingerechte und qualitativ einwandfreie Umsetzung des Auftrages verantwortlich.

Baustellenleiter/innen zeichnen sich durch Gewissenhaftigkeit, Belastbarkeit, ökonomisches Denken, Kunden- und Mitarbeiterorientierung aus. Sie können die typischen Materialien, Werkzeuge und Maschinen für die Ausführung von Malerarbeiten sicher einsetzen (z.B. Untergrundbeschichtungen, Lacke, Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Spritzgeräte, Tapeten und Gewebe und Folien). Sie sind mit den baustellenrelevanten Normen (SIA 257, 118/257) vertraut. Als BaustellenleiterInnen planen sie Personal und Infrastruktur optimal für die Baustelle.

Sie sind vorwiegend auf der Baustelle, in der Werkstatt und im Lager und tätig. Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Baustellenleiter/innen ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten. Aufgrund der Abhängigkeit von der Arbeit anderer Handwerker/innen auf der Baustelle und von Wetterbedingungen müssen sie flexibel reagieren können.

Die Arbeit mit teilweise umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen auf der Baustelle und in der Werkstatt erfordert ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Baustellenleiter/innen kennen die relevanten Vorgaben der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und sind sicher in deren Anwendung. Zudem stellen sie die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

### 1.24 Beitrag an die Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Das Malergewerbe übernimmt eine wichtige Rolle bei der Instandhaltung und Verschönerung von Innen- und Aussenflächen. Die Arbeit der Baustellenleiter/innen SMGV ist daher ein zentraler Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung von Immobilien, zur Aufwertung von Quartieren und zur Verschönerung der Umgebung.

Baustellenleiter/innen SMGV leisten durch den Einsatz von umweltschonende Produkten und effizienten Arbeitstechniken einen wichtigen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt. Sie weisen die Mitarbeitenden in die Einhaltung der Grundsätze der Arbeitssicherheit und Umweltschutzes ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften.

Malerinnen und Maler arbeiten im Baunebengewerbe, welches von Schwarzarbeit und Lohndumping betroffen ist. Baustellenleiter/innen SMGV leisten durch ihre Präsenz vor

Ort und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften einen wichtigen Beitrag zum Image der Branche und der fairen Entschädigung der Arbeitnehmenden.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

FREPP Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt das vorliegende Reglement und aktualisiert es periodisch;
- b) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest
- c) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Kompetenznachweise und entscheidet über die Erteilung des Titel Baustellenleiter/in;
- d) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- e) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- f) behandelt Beschwerden in zweiter Instanz;
- g) berichtet der Trägerschaft über ihre Tätigkeit;
- h) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und Geschäftsführung dem Sekretariat der Trägerschaft (SMGV/FREPP) übertragen.

### **3 DIPLOM, KOSTEN**

#### **3.1 Erlangung des Diplomes**

- 3.11 Die Zulassung zu den Modulen regelt der Anbieter.

- 3.12 Das verbandsinterne Diplom Baustellenleiter/in SMGV/FREPP wird jedoch nur Absolventinnen/Absolventen ausgehändigt, welche:

- a) sich mit einem Fähigkeitszeugnis als Maler/in oder als Doppelberuf Maler/in, Gipser/in und mit mind. 3-jähriger Berufstätigkeit im Malergewerbe ausweisen können;
- b) sich mit einem Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf oder einem eidgenössischen Berufsattest Maler/in EBA und einer Berufspraxis von 5 Jahren ausweisen können;
- c) oder sich über gleichwertig erbrachte Bildungsleistungen ausweisen können. Die QS-Kommission entscheidet über die Anrechnung ausserhalb des Bildungsdurchganges erworbener Bildungsleistungen (s. Art. 9 nBBG und Art. 4 nBVO).
- d) die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen;
- e) und ein Kursnachweis KOPAS nachweisen können.

- 3.13 Die Ausbildung Baustellenleiter/in umfasst folgende Module:

Modul	Applikation
Modul	Technik 1
Modul	Kommunikation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder auf der Website [www.smgv.ch](http://www.smgv.ch) aufgeführt.

- 3.14 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFJ.  
<https://www.sbfj.admin.ch/sbfj/de/home/bildung/diploma.html>

### **3.2 Kosten**

- 3.21 Für die Ausfertigung des verbandsinternen Diploms und die Eintragung in das verbandsinterne Register der Diplominhaberinnen und –inhaber werden Gebühren erhoben.  
Diese gehen zulasten der Diplominhaberinnen und -inhaber.

## **4 ERFORDERLICHE KOMPETENZNACHWEISE**

### **4.1 Kompetenznachweise**

- 4.11 Für die Erteilung des Titels Baustellenleiter/in SMGV/FREPP müssen folgende Kompetenznachweise vorliegen

Modul	Applikation
Modul	Technik 1
Modul	Kommunikation

- 4.12 Zusätzlich muss eine Kursbestätigung für die Ausbildung «Kontaktperson Arbeitssicherheit KOPAS» vorliegen.

### **4.2 Anforderungen Kompetenznachweise**

- 4.21 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt
- 4.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Kompetenznachweise bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über allfällige Dispensationen von den entsprechenden Kompetenznachweisen des vorliegenden Reglements.

## **5 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **5.1 Titel und Veröffentlichung**

- 5.11 Wer die Kompetenznachweise bestanden hat, erhält das verbandsinterne Diplom Baustellenleiter/in SMGV/FREPP.

Dieses wird vom Trägerverband ausgestellt und von dessen Verbandspräsidentin oder Verbandspräsidenten und der Präsidentin oder Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 5.12 Die Diplominhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Baustellenleiter SMGV/FREPP oder Baustellenleiterin SMGV/FREPP  
Chef de chantier ASEPP/FREPP  
Capocantiere ASIPG/FREPP

- 5.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und –inhaber werden in ein vom Trägerverband geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

### **5.2 Entzug des verbandsinternen Diploms**

- 5.21 Die QS-Kommission kann ein rechtswidrig erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **5.3 Beschwerderecht**

Gegen die Verweigerung des Diploms Baustellenleiter/in SMGV kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Kommission QSK Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

## **6 DECKUNG DER DIPLOM-KOSTEN**

- 6.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 6.2 Die Trägerschaft trägt die Diplom- und Kompetenznachweis Kosten, soweit sie nicht durch die Modulgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## **7 SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **7.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

7.11 Das Reglement BaustellenleiterIn SMGV/FRMPP vom 11. Dezember 2008 wird aufgehoben.

### **7.2 Übergangsbestimmungen**

7.21 Die ersten Module und deren Kompetenznachweise nach diesem vorliegenden Reglements, finden im Wintersemester 2019/ 2020 statt.

7.22 Dieses Reglement wurde an der Jahresdelegiertenversammlung des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands vom 29. Juni 2018 genehmigt.

## **8 ERLASS**

Wallisellen, .....

Sion,.....

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV  
Zentralpräsident SMGV:  
Mario Freda

Fédération suisse Romande des entreprises de plâtriers-peintres FREPP  
Zentralpräsident FREPP :  
André Buache





## Liste der Anhänge

Anhang 1 – Übersicht über die Kompetenzen Baustellenleiter

Anhang 2 – Module

Anhang 3 – Glossar

## Anhang 1 – Übersicht über die Kompetenzen Baustellenleiter

Tätigkeitsbereich		Tätigkeiten / Berufliche Handlungskompetenzen					
		1	2	3	4	5	6
A - Planung der Arbeiten auf der Baustelle	Untergründe beurteilen	Anstrichaufbau- und Beschichtungsarbeiten festlegen und ausführen	Ausmass aufnehmen	Arbeitsbeschriftung erstellen	Material und Personal planen	Kundenorientiertes Verhalten	
	Einsatz von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Personal koordinieren	Kommunikation in der Arbeitsgruppe	Auszuführende Arbeiten vorzeigen	Ausführung von Arbeiten überwachen	Schäden ausbessern		
C - Rapportieren der Arbeiten	Arbeitsrapporte erstellen	Stunden- und Regierapporte zusammenführen	Schadensmeldungen erstellen				
	Materialliste zusammenstellen	Lagerung von Material sicherstellen	Entsorgung von Material organisieren	Wartungsarbeiten durchführen			
D - Unterhalt von Material, Werkzeugen und Geräten sicherstellen							

JDV 2018 (Version 30.1.2018 A. Bryner und M. Bär)

## Anhang 2 – Module

## Applikation

### Vorkenntnisse EFZ:

#### Handlungskompetenzbereich 2

- 2.2.1 Bestimmen des Untergrundes
- 2.2.2 Prüfen und Beurteilen des Untergrundes
- 2.2.3 Methoden, Geräte, Hilfsmittel für die Untergrundprüfung
- 2.2.4 Entfernen von alten Beschichtungen und Bekleidungen
- 2.2.5 Vorbereiten des Untergrundes
- 2.3.3 Beschichtungsaufbau oder -system
- 2.3.4 Grundbeschichtungen
- 2.3.5 Zwischenbeschichtungen
- 2.3.6 Einfache, überstreichbare Wandbekleidungen
- 2.3.7 Strukturierte Beschichtungen
- 2.3.8 Schlussbeschichtungen
- 2.3.9 Anstrichmängel und -schäden

#### Handlungskompetenzbereich 3

- 3.2.1 Fertige Wandbekleidungen tapezieren
- 3.1.3 Farbmischen
- 3.2.1 Fertige Wandbekleidungen

#### Handlungskompetenzbereich 4

- Gesamter Bereich 4.1.1 bis 4.2.3

## Handlungskompetenzbereich A

### Planung der Arbeiten auf der Baustelle

#### Handlungskompetenzen

##### A1- Untergründe beurteilen (Praxis)

- Setzen die Prüfungen von Anstrichuntergründen gemäss SIA-Norm 257, Art.1.4 fachgerecht ein und kennen die entsprechenden Kriterien für sichere Anstrichaufbauten.
- Wenn das Prüfergebn den sicheren Anstrichaufbau in Frage stellt, erfolgt eine fachgerechte Information an den Vorgesetzten und die Arbeitsausführung wird entsprechend angepasst oder unterbrochen, bis die erfolgsversprechenden Massnahmen definiert sind.
- Instruieren die Auszubildenden und Mitarbeiter ihrer Arbeitsgruppe in der Ausführung der Untergrundprüfungen nach der SIA-Norm 257 und ziehen sie zur Ausführung der Prüfungen bei.

## **Anstrichaufbau- und Beschichtungs-arbeiten festlegen und ausführen**

### **Applikation**

- Bereiten Untergründe für die Beschichtung fachgerecht mit den folgenden Arbeiten und Methoden vor: schleifen, reinigen, entfetten, anlaugen, Löcher, Risse und Anschlussfugen schliessen, Flickstellen strukturieren, Bauteile mit Spachtel überziehen, Holz wässern, entharzen und aufhellen.
- Entfernen alte Beschichtungen und Bekleidungen je nach Untergrund oder Neubeschichtung mit folgenden Techniken:
  - Abkratzen, ablösen, entfernen, entrostern, abbeizen, abschleifen und bürsten. Sie instruieren, leiten und überwachen die Mitarbeiter in den entsprechenden Arbeitsschritten.
- optimale Beschichtungen für die Ausführung der Arbeiten definieren
- Anspruchsvolle deckende und transparente oder lasierende Anstrichaufbauten auf sämtlichen Untergründen zweckmässig ausführen
- Musterplatten mit den Standardmaterialien und -techniken (streichen, rollen, spritzen, ...) erstellen
- Beschichtungsstoffe im gewünschten Farbton, Glanzgrad und der nötigen Menge mischen
- Auszubildende und Mitarbeiter im Mischen und Bereitstellen von Beschichtungsstoffen schulen und überwachen
- neue Materialien wie Folien, Folienschriften, Digitaldrucke auf Blachen und dergleichen, einteilen und mit den entsprechenden Techniken ausführen
- Setzen die zweckmässigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel ein, um eine rationelle und anforderungsgerechte Ausführung zu erreichen
- Wählen der ökonomischsten Variante unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen
- Auszubildende und Mitarbeitende in der Ausführung schulen und überwachen.
- 

### **Wand- und Deckenbekleidungen**

- Den Anforderungen der üblichen Beläge entsprechende Vorarbeiten an den Untergründen ausführen und die Auszubildenden und Mitarbeitenden in der Ausführung schulen und anleiten.
- Tapezieren von fertigen Belägen mit und ohne Rapport und anbringen von einfachen Zierstäben und Rosetten und die Auszubildenden und Mitarbeitenden in der Ausführung schulen und anleiten.
- Tapezieren von Grundpapier, Rau-, Vlies- und Glasfaser und Auszubildende und Mitarbeiter in diesen Arbeiten instruieren und überwachen.

### **Schützen und Abdecken von Bauteilen**

- Setzen geeignete Schutzmassnahmen auch bei heiklen Bauteilen fachgerecht um.
- Instruieren und kontrollieren die Ausführung von Abdekarbeiten und Schutzmassnahmen an nicht zu behandelnden Bauteilen in der Arbeitsgruppe.
- Kontrollieren nicht zu behandelnde Flächen, Bauteile und Mobiliar auf allfällige Beschädigungen bei Antritt der Arbeiten, instruieren dies bei den Mitarbeitenden und melden allfällige Schäden an die vorgesetzte Stelle.
- Instruieren und kontrollieren die Ausführung von Demontage- und Montagearbeiten von Bauteilen in der Arbeitsgruppe.
- Instruieren das Dokumentieren der demontierten Teile und stellen den Fluss der Dokumente an die entsprechenden Stellen sicher.
- Erstellen Rollgerüste oder einfache Hilfsgerüste unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
- Setzen die Arbeitsschutzrichtlinien im Bereich der Gerüste um.

## Handlungskompetenzbereich B

### Leitung von Malerarbeiten auf der Baustelle

#### Handlungskompetenzen

##### B5 – Schäden ausbessern

- Bau- und Applikationsschäden beurteilen und entsprechend ausbessern
- Erkennen der verwendeten Materialien und zubereiten der entsprechenden Materialien für das Ausbessern oder Ergänzen.
- transparente, lasierende und deckende Beschichtungen auf allen Untergründen, sowie Tapeten, Fliese und Gewebe, strukturierte Oberflächen wie Putze oder Spachtelungen ausbessern
- Fachgerechte Ausbesserungsarbeiten an überstreichbaren Wandbekleidungen ausführen und Auszubildende und Mitarbeiter in diesen Arbeiten instruieren und überwachen

## Handlungskompetenzbereich D

### Unterhalt von Material, Werkzeugen und Geräten sicherstellen

#### Handlungskompetenzen

##### D4 – Wartungsarbeiten durchführen

- den fachgerechten und rechtskonformen Service von Geräten und Werkzeugen, Fuhrpark, Kontroll- und einfache Wartungsarbeiten, gemäss Servicehandbücher, Abgasvorschriften, und Wartungsplan sicherstellen und in Absprache mit einem Dienstleister durchführen und Auszubildende und Mitarbeiter instruieren und bei der Ausführung überwachen insbesondere auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit.
- Erkennen von Störungen bei Maschinen und Anlagen, deren Behebung und vorsorgliche Massnahmen anwenden, damit Störungen nicht eintreffen.
  - Pinsel, Roller, Bürsten, Farbfördersysteme
  - Spritzgeräte (Nieder-/Hochdruck, Airmix, Airless), Spritzwand, Absaugvorrichtung, Kompressor

[Vorkenntnisse Fahrprüfung: Fuhrpark, Abgasvorschriften](#)

## Anhang 2 – Module

## Kommunikation

### Vorkenntnisse EFZ

#### Handlungskompetenzbereich 1

- 1.4.6 Dokumentation

## Handlungskompetenzbereich A

### Planung der Arbeiten auf der Baustelle

#### A5 -- Material und Personal planen

- Die persönliche Arbeitsplanung effizient durchführen, Verlustzeiten erkennen und verhindern.
- Persönliche Arbeits- und Lerntechnik miteinbeziehen
- Das eigene Lernen auf die persönlich geeignetsten Methoden abstützen

#### A6 -- Kundenorientiertes Verhalten

- Schaffen ein empathisches Gesprächsklima und treten glaubwürdig und überzeugend gegenüber den Kunden auf
- Können beim Kunden das Interesse für Ergänzungs- und Folgeaufträge wecken
- Informieren den Kunden aktiv über die geplanten Schritte und den Arbeitsfortschritt
- Durch aktive gelebte Gewissenhaftigkeit Vertrauen bei Kunden schaffen
- Brancheninteressen einbringen und sicherstellen.

## Handlungskompetenzbereich B

### Leitung von Malerarbeiten auf der Baustelle

#### B2 – Kommunikation in der Arbeitsgruppe

- Kann mit seiner Arbeitsgruppe so kommunizieren, dass die Aufträge richtig ausgeführt werden und keine Konflikte durch Missverständnisse entstehen.
- Fördert in seiner Arbeitsgruppe ein konstruktives und offenes Arbeitsklima, welches jedem Mitarbeiter ermöglicht, sich optimal nach seinen Möglichkeiten einzubringen.
- Erkennt Unstimmigkeiten zwischen den Mitarbeitenden und kann diese sachdienlich lösen oder meldet diese zeitnah dem Vorgesetzten, damit diese bereinigt werden können.

#### B3 – Auszuführende Arbeiten vorzeigen

- Lernende und ungelernte Mitarbeitende und Maler/innen entsprechend ihren Sprach- und Fachkompetenzen instruieren
- Fördern die gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortung in der Arbeitsgruppe als wichtiger Beitrag zur Arbeitssicherheit.

# Handlungskompetenzbereich C

## Rapportieren der Arbeiten

### C3 – Schadensmeldungen erstellen

- Wichtigkeit von Reklamationen erkennen und unvoreingenommen entgegennehmen.
- Lösungsorientierte Behandlung

## Anhang 2 – Module

## Technik 1

### Vorkenntnisse EFZ:

#### Handlungskompetenzbereich 2

- 2.2.1 Bestimmen des Untergrundes
- 2.2.2 Prüfen und Beurteilen des Untergrundes
- 2.2.3 Methoden, Geräte, Hilfsmittel für die Untergrundprüfung
- 2.2.4 Entfernen von alten Beschichtungen und Bekleidungen
- 2.2.5 Vorbereiten des Untergrundes
- 2.3.3 Beschichtungsaufbau oder -system
- 2.3.4 Grundbeschichtungen
- 2.3.5 Zwischenbeschichtungen
- 2.3.6 Einfache, überstreichbare Wandbekleidungen
- 2.3.7 Strukturierte Beschichtungen
- 2.3.8 Schlussbeschichtungen
- 2.3.9 Anstrichmängel und -schäden
- 

#### Handlungskompetenzbereich 3

- 3.2.1 Fertige Wandbekleidungen tapezieren
- 3.1.3 Farbmischen
- 3.2.1 Fertige Wandbekleidungen

#### Handlungskompetenzbereich 4

- Gesamter Bereich 4.1.1 bis 4.2.3

## Handlungskompetenzbereich A

### Planung der Arbeiten auf der Baustelle

#### A1 Untergründe beurteilen

- Kann die gängig zu bearbeitenden Untergründe sicher erkennen und fachgerecht bezeichnen. Bei Unsicherheit (zB. Kunststoffe) informiert er den Vorgesetzten.
- Das Grundwissen der bauphysikalischen und -chemischen Vorgänge nutzen, um das Zusammenwirken von Anstrichgründen und geeigneten Anstrichaufbauten zu verstehen und daraus zweckmässige Anstrichaufbauten und Vorbereitungen ableiten.
- Lauge- und Säurebildung, Neutralisation, Oxidation und Reduktion.
- physikalische und chemische Eigenschaften der Anstrichuntergründe
- Nutzt die bauchemischen Zusammenhänge im Bereich des Korrosionsschutzes, um die geeigneten Vorarbeiten und Anstrichaufbauten festzulegen
- Setzen die Prüfungen von Anstrichuntergründen gemäss SIA-Norm 257, Art.1.4 fachgerecht ein und kennen die entsprechenden Kriterien für sichere Anstrichaufbauten
- Wenn das Prüfergebnisse den sicheren Anstrichaufbau in Frage stellt, erfolgt eine fachgerechte Information an den Vorgesetzten und die Arbeitsausführung wird entsprechend angepasst oder unterbrochen, bis die erfolgsversprechenden Massnahmen definiert sind.
- Instruieren die Auszubildenden und Mitarbeiter ihrer Arbeitsgruppe in der Ausführung der Untergrundprüfungen nach der SIA-Norm 257 und ziehen sie zur Ausführung der Prüfungen bei.



### **A3 – Ausmass aufnehmen**

- Ausmass am Objekt oder aus einfachen Plänen für Maler- und Tapeziererarbeiten fachgerecht erstellen.
- Die massgebenden Ausmassbestimmungen für Maler- und Tapeziererarbeiten fachgerecht anwenden und Massurkunden erstellen

### **A4 – Arbeitsbeschrieb erstellen**

- Zugang, Lage und Arbeitssicherheit auf der Baustelle für die Arbeitsausführung analysieren
- Für zusätzliche Arbeiten realistische Arbeitsbeschriebe aufgrund der Baustellensituation erstellen

### **A5 – Material und Personal planen**

- Den Personaleinsatz in der Arbeitsgruppe, unter Berücksichtigung geplanter Absenzen umsetzen Den zweckmässigen Einsatz der Beschichtungsmaterialien und Werkstoffe sicherstellen und begründen, unter der Berücksichtigung deren Zusammensetzung und Eigenschaften.
- Bei Abweichungen vom Einsatzgebiet oder Untergrundanforderungen an den Beschichtungsstoff vorgesezte Stelle informieren.
- Mitarbeitenden und Auszubildenden die Einsatzgebiete und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe erklären.
  - Beschichtungsmaterialien:
  - Leimfarbe, Dispersionen, Organosilikat-, Silikat-, Silicon- und Polymerisatfarben, Polyurethan- und Epoxidharz
  - Acryl-, Alkyd und andere Kunstharzfarben
  - Ölfarben und/ oder ölmodifizierte Farben

## **Handlungskompetenzbereich B**

### **Leitung von Malerarbeiten auf der Baustelle**

#### **B1 – Einsatz von Maschinen, Geräten, Werkzeug und Personal koordinieren**

- Aufgrund des Arbeitsbeschriebs, des Bauprogramms, der Pläne und äusseren Bedingungen die Arbeitsschritte und den Ablauf für das Arbeitsteam planen
- Den Auftrag analysieren und daraus effiziente und gut strukturierte Arbeitsabläufe festlegen und begründen
- Die Lage, den Zugang und die Örtlichkeiten auf der Arbeitsstellen beurteilen in Bezug auf den Arbeitsablauf und die Arbeitssicherheit.
- Die zweckmässigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen für die Ausführung bestimmen und die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) festlegen
- Den Transport des Personals, Materials, der Werkzeuge und Geräte Ihrer Arbeitsgruppe organisieren und sicherstellen.

### **B3 – Auszuführende Arbeiten vorzeigen**

- Vorgaben zum Arbeitsschutz einführen, umsetzen und kontrollieren
- Lernende, ungelernte Mitarbeitende und Maler/innen entsprechend ihren Sprach- und Fachkompetenzen instruieren
- Mitarbeitende zur Einhaltung von Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz motivieren

### **B4 – Ausführung von Arbeiten überwachen**

#### **Arbeitsorganisation am Objekt**

- Die Arbeitsausführung auf die Vorgaben aus Offerte oder weiteren Auftragsdokumenten abstimmen, die Konformität ständig überwachen und bei Abweichungen Massnahmen und Meldung an den Vorgesetzten einleiten.
  - Offerten, Auftragsbeschrieb
  - Zeitplan, Terminprogramm
  - Materialvorgaben
- Beachten die klimatischen Bedingungen (Temperatur, Sonne, Wind, Luftfeuchtigkeit) sowie weiteren baulichen Einflüsse am Arbeitsplatz (zB. Untergrund oder Altbeschichtungen) in Bezug auf die Arbeit
- Überwachen die Arbeitssicherheitsaspekte auf der Arbeitsstelle und reagieren bei Veränderungen und setzen die Sicherheitsmassnahmen im Team durch
- Kontrollieren die Gerüste in Bezug auf Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften und ergreifen bei Abweichungen die zweckmässigen Massnahmen
- Schlusskontrolle von Aufträgen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit durchführen

#### **Arbeitssicherheit**

- In der Funktion als Kontaktperson für Arbeitssicherheit (Kopas) im Unternehmen, die Schulung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchsetzen
- Mithelfen beim Ermitteln von Gefährdungen und Entwickeln von Schutzmassnahmen
- Arbeitssicherheitsmassnahmen, Instruktionen und Schulungen dokumentieren
- Grundlage: - VUV 832.30 Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Art. 11e
- ASA-Branchenlösung Nr 19
- Instruieren und überwachen die Anwendung der PSA bei Auszubildenden und Mitarbeitenden insbesondere auch temporäre oder Aushilfen
- Handeln konsequent nach den Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Gefahrenzeichen und Sicherheitsvorschriften bei
  - Leitern/Gerüsten/Hebebühnen
  - Werkzeugen/Geräte/Maschinen
  - gesundheitsgefährdenden Stoffen
- und setzen dieses Verhalten und das Verwenden der PSA bei allen Mitarbeitenden durch
- Instruieren Auszubildende und Mitarbeitenden über die Massnahmen bei Notfällen und überprüfen die Kenntnisse periodisch.

### **B5 – Schäden ausbessern**

- Applikationsschäden analysieren
- Sanierungsvorschläge für Applikationsschäden unterbreiten
- Erkennen der verwendeten Materialien und zubereiten der entsprechenden Materialien für das Ausbessern oder Ergänzen.

## **Handlungskompetenzbereich C**

### **Rapportieren der Arbeiten**

#### **C1 – Arbeits- und Stundenrapporte erstellen**

- Veränderte Situationen am Objekt mit der korrekten Bauteilbezeichnungen und der relevanten Daten erfassen und an den Vorgesetzten weiterleiten
- Rapportieren der geleisteten Arbeitsstunden, Maschinenstunden und Materialverbrauche gemäss Vorgaben der Unternehmung analog oder digital sicherstellen
- Erfassen von zusätzlichen Arbeiten oder geänderten Arbeitsausführungen gemäss den Vorgaben der Unternehmung.

#### **C2 – Arbeits- und Stundenrapporte in Regierapporte zusammenführen**

- Regierapporte für entsprechend definierte Arbeiten erstellen und zeitgerecht weiterleiten

#### **C3 – Schadensmeldungen erstellen**

- Allfällige Mängel auf Flächen oder Mobiliar erfassen und melden
- Untergründe auf Tragfähigkeit und allfällige Mängel überprüfen und erfassen

## **Handlungskompetenzbereich D**

### **Unterhalt von Material, Werkzeugen und Geräten sicherstellen**

#### **D1 – Materialliste zusammen stellen**

- Die benötigten Materialien für den Anwendungsbereich gemäss dem Arbeitsbeschrieb in der richtigen Menge bereitstellen und die entsprechenden Hilfsmaterialien für den Arbeitsablauf festlegen.
- Materialien bereitstellen

## **D2 – Lagerung von Material sicherstellen**

- Arbeitsplatz und Baustellendepot unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten fachgerecht einrichten
- Den Transport der Materialien zur Arbeitsstelle und die Lagerung auf der Arbeitsstelle nach den gesetzlichen Vorgaben umsetzen und die Mitarbeitenden in diesen Tätigkeiten instruieren und überwachen.
- Materialbewirtschaftung auf der Arbeitsstelle nach ökonomischen und ökologischen Kriterien umsetzen
- Bei der Arbeitsausführung die ökologischen Aspekte berücksichtigen und die Mitarbeitenden anleiten, die Umwelt und Ressourcen zu schonen und die Vorschriften einzuhalten.
  - Transport- und Lagervorschriften
  - Gewässerschutz (Spaltanlagen, Auffangen von Abwasser)
  - Luftreinhaltung

## **D3 – Entsorgung von Material organisieren**

- Aufgrund der Analyse der Baustellensituation die nötigen Vorkehrungen zur Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes treffen und deren Einhaltung durchsetzen.
- Die Mitarbeitenden in den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung anleiten und überwachen und die fachgerechte Entsorgung sowohl auf der Arbeitsstelle wie im Magazin umsetzen.

### Anhang 3 – Glossar

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
Ausstandbegehren	Ein Ausstandbegehren ist ein Antrag auf Änderung des für eine Prüfung zugeteilten Experten bzw. der für eine Prüfung zugeteilte
Beurteilungskriterium	Ein Beurteilungskriterium gibt an, nach welchem Massstab eine Kompetenz überprüft wird. Zum Massstab zählen das fachliche Wissen und die verlangten Fertigkeiten. Die Kriterien werden vor der Prüfung formuliert und geben an, was erwartet wird, welche Leistungen erfüllt, welche Fertigkeiten vorhanden sein müssen, um eine gute Leistung zu erbringen. Sie dienen als Grundlage für
Dozent	Personen, die entweder als Mitarbeiter des Anbieters oder in dessen Auftrag in Modulen als Modulleiter, Referenten für spezielle Themen oder Betreuer von praktischen Aufgaben/Arbeiten
Fachkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf das Fachwissen bezogen, über das eine Person verfügt. Hierzu gehören zum Beispiel: fundierte fachliche Kenntnisse und das Erkennen von Zusammenhängen
Fallstudie	Bei einer Fallstudie wird auf Basis authentischen (Praxis-) Materials (Datenmaterial, Prozessbeschreibungen, Statistiken, Anspruchsgruppenanalysen etc.) ein reeller, komplexer und vielschichtiger Fall oder eine reelle, komplexe und vielschichtige Praxissituation analysiert und bearbeitet
Handlungsfeld	Unter Handlungsfeldern versteht man in der Pädagogik zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutenden Handlungssituationen. Handlungsfelder sind immer mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Aus diesen Handlungsfeldern werden Lernfelder für die berufliche Ausbildung konzipiert
Konzeptaufgabe	Bei einer Konzeptaufgabe erstellen die Kandidatinnen / Kandidaten ein Konzept (Planungskonzept, Marketingkonzept, Gegenkonzept etc.), das auf einem komplexen Praxisszenario gründet
(Handlungs-) Kompetenz	(Handlungs-) Fähigkeit eines Individuums; häufig in Zusammenhang mit beruflicher (Handlungs-) Kompetenz. Die berufliche Handlungskompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln und seine Handlungsmöglichkeiten ständig weiter zu entwickeln. Die berufliche Handlungskompetenz besteht aus der Fachkompetenz, der Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz
Methodenkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die Methodik, das methodische Vorgehen und den Umgang mit Hilfsmitteln, die den Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stehen, bezogen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Zuständige eidgenössische Behörde des Bundes für die Berufsbildung

---

Selbstkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die persönlichen Fähigkeiten einer Berufsperson bezogen. Zum Beispiel die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion, das Einschätzen des eigenen Handelns und der <del>Wirkung auf andere</del>
Sozialkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die sozialen Fähigkeiten bezogen, die von einer Person im Rahmen ihrer Tätigkeiten gefordert werden. Hierzu gehören zum Beispiel: Einfühlungsvermögen, <del>Umgang mit Personen aus verschiedenen Kulturen, geflexerter Um-</del>
QS-Kommission / QSK	<del>Qualitätssicherungskommission bzw. Kommission für Qualitätssi- cherung und Prüfungskommission für die Höhere Berufsbildung.</del>

---